

zum Entwurf der RegTP zu Verfahrensabläufen zum Teil 4 TKG (Rundfunkübertragung)

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) vertritt 1.300 Unternehmen, davon gut 700 als Direktmitglieder mit ca. 120 Mrd. Euro Umsatz und mehr als 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Produzenten von Endgeräten und Infrastruktursystemen sowie Anbieter von Software, Dienstleistungen, neuen Medien und Content. Mehr als 600 Direktmitglieder gehören dem Mittelstand an. BITKOM setzt sich insbesondere für eine Verbesserung der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen in Deutschland, für eine Modernisierung des Bildungssystems und für die Entwicklung der Informationsgesellschaft ein.

Die RegTP hat den Entwurf von Verfahrensabläufen zum Teil 4 TKG (Rundfunkübertragung), insbesondere einer Verfahrensordnung für die Streitschlichtung nach § 51 TKG, vorgelegt. Damit will sie unter anderem das Verhältnis von §§ 48ff. TKG zu § 53 RStV näher ausgestalten.

BITKOM begrüßt jede Klarstellung zum Verhältnis der genannten Vorschriften. Wir bedauern, dass das Landesrecht nicht an das Bundesrecht angepasst ist und nach wie vor weitgehend unklar lässt, welche Behörde wann in welchem Verfahren handeln soll. Die Branche ist beunruhigt und befürchtet, dass die enorme Rechtsunklarheit, wie sie derzeit besteht, in der Praxis zu unnötiger Belastung durch Überschneidungen und Doppelverfahren führen kann. Vorrangig ist daher eine klarere Abstimmung der genannten Primärvorschriften zwingend nötig. Solange diese nicht erfolgt, kommt den Verfahrensordnungen nach dem TKG und den Anwendungssatzungen nach § 53 Abs. 4 RStV eine entscheidende, aber nur schadensbegrenzende Bedeutung bei der Verhinderung der genannten Missstände zu.

Eine abschließende Beurteilung der vorliegenden Entwürfe wird erst möglich sein, wenn auch die Entwürfe der Anwendungssatzungen nach § 53 Abs. 4 RStV vorliegen und auf Einheitlichkeit überprüft werden können.

Schon jetzt merken wir zu den Entwürfen der RegTP Folgendes an:

■ § 3 VerfO

Die Regelungen zur Besetzung der Schlichtungsstelle stellen lediglich Anforderungen an die formale Kompetenz auf. Die Bestimmung der jeweiligen Personen steht damit im alleinigen Ermessen der RegTP, die z.B. ausschließlich Angehörige der Regulierungsbehörde ernennen kann.

Um hier eine größere Beteiligung der Betroffenen zu erreichen, könnte stattdessen an die Regelung in § 1035 Abs. 3 ZPO für das Schiedsverfahren angeknüpft werden, wonach die Parteien je einen Schiedsrichter bestimmen, die dann gemeinsam einen Vorsitzenden aussuchen. Zumindest könnte den Parteien das Recht zur Wahl je eines Beisitzers gegeben werden.

■ § 5 Abs. 4 VerfO

§ 5 Abs. 4 VerfO muss richtigerweise auf § 51 Abs. 1 TKG verweisen und nicht auf § 50 Abs. 1 TKG.

■ § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 VerfO / Schritte 13.3 und 14.3 in Anlage 1 (§ 49 Abs. 3)

Die Vorschriften sollen die jeweilige Beteiligung der zuständigen Stelle nach Landesrecht konkretisieren, und zwar § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 VerfO die Beteiligung gemäß § 51 Abs. 3 TKG, die Anlage 1 gemäß § 49 Abs. 3. Das TKG sieht insoweit jeweils eine „Gelegenheit zur Stellungnahme“ vor. Dies bedeutet, dass die Landesbehörde angehört werden muss, ihre Entscheidung aber nicht zwingend berücksichtigt zu werden braucht.

Die genannten Passagen in der VerfO und der Anlage hingegen sprechen von einem „Einvernehmen“. Ein „Einvernehmen“ im verwaltungsrechtlichen Sinne ist aber eine erforderliche inhaltliche *Zustimmung* eines anderen Verwaltungsträgers zu einem Verwaltungsakt. Ihr Fehlen macht den Verwaltungsakt rechtswidrig. Damit gehen die Entwürfe über die Grundlage im TKG unzulässigerweise hinaus.

Der Wortlaut der Anlage 1 sowie der VerfO und der ihr zugehörigen Anlage 4 sollte deshalb dem TKG angepasst werden („Gelegenheit zur Stellungnahme“ statt „Einvernehmen“).

■ § 9 Abs. 1 Satz 5/ Abs. 2 Satz 6 VerfO

Die Vorschriften sehen für die Parteien zur Stellungnahme zum Entwurf des Einigungsvorschlages eine Frist von längstens einer Woche vor.

Diese Frist ist sehr kurz. Zwar ist uns klar, dass die gesetzlich vorgesehene Verfahrensdauer von insgesamt zwei Monaten keinen all zu großen Spielraum lässt. Gleichwohl scheint es gerade in größeren Unternehmen, bei denen Abstimmungen zwischen verschiedenen Abteilungen erforderlich sind, oft nicht praktikabel, eine Stellungnahme innerhalb einer Woche abzugeben.

Die Frist sollte deshalb auf mindestens zwei Wochen verlängert werden.

■ Schritte 10.1 und 10.2 in Anlage 1 (§ 49 Abs. 3) / Schritte 5.1 und 5.2 in Anlage 2 (§ 50 Abs. 4)

Wir begrüßen die Zuordnung jeweils telekommunikationsrechtlicher und medienrechtlicher Prüfkriterien zu den beteiligten Behörden, die eine klare Kompetenzzuweisung andeutet. Eine solche ist nach dem Nebeneinander von TKG und RStV gewollt.

Wir sehen aber nach wie vor die Gefahr von Doppelprüfungen desselben Sachverhalts, die möglicherweise zu divergierenden Entscheidungen führen können.

Es muss deshalb sichergestellt werden, dass ökonomisch sinnvolle und telekommunikationsrechtlich zulässige Produktgestaltungen nicht aufgrund medienpolitischer Erwägungen eingeschränkt werden, die sich hinter medienrechtlichen Argumenten verbergen können.

Wir regen daher die Aufnahme eines weiteren Verfahrensschrittes an: Die RegTP sollte vor einer Aufnahme der Entscheidungen der LMA in den endgültigen Bescheid prüfen, ob diese ihrerseits den Vorgaben des TKG genügen, also keine unzulässige Verzerrung des Wettbewerbs erzeugen und keine Investitionen und Innovationen behindern.

Berlin, den 23. Februar 2005